

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pauschalia Gebäudereinigung GmbH**

[In der Fassung vom 1.04.2018]

### **§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) der Pauschalia Gebäudereinigung GmbH (nachfolgend kurz „Pauschalia“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von Pauschalia gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, (nachfolgend kurz „Auftraggeber“) erbracht werden. Die vereinbarten AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden und unabhängig davon, ob in den betreffenden Vertragsurkunden auf sie verwiesen wird oder nicht.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Pauschalia Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abschluss eines Vertrages mit Pauschalia verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklausel und unterwirft sich der im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der AGB.

1.3 Die AGB gelten auch für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4 Die AGB bilden mit dem Angebot und den Leistungsbeschreibungen von Pauschalia einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages mit dem Auftraggeber.

1.5. Pauschalia ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderung tritt mit Verständigung des Auftraggebers in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Pauschalia zur Einsichtnahme bereit und sind im Internet unter [www.pauschalia.at](http://www.pauschalia.at) einsehbar.

1.6. Erfüllungsgehilfen von Pauschalia sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen und/oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder der AGB hinausgehen.

### **§ 2 Vertragsdauer**

2.1 Sofern die Vertragsdauer im Auftrag oder Vertrag nicht geregelt ist, gelten Dauerschuldverhältnisse (zB ein Vertrag für eine Dauerreinigung) als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von den Vertragsparteien schriftlich zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

2.2 Pauschalia ist berechtigt, Verträge mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Auftraggeber grüßlich und/oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und/oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

### **§ 3 Vertragsabschluss und Leistungsumfang**

3.1 Die Angebote von Pauschalia sind stets unverbindlich und unentgeltlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

3.3 Zusätzliche Leistungen bedürfen jedenfalls einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber. Dazu gehören insbesondere der Abtransport diverser Materialien wie Kartons, Verpackungen sowie die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier.

3.4 Verunreinigungen, welche nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen mit Spezialmitteln bearbeitet werden und können von Pauschalia nur auf Regiebasis angeboten und verrechnet werden.

3.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass bei Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen zusätzlich zum vereinbarten Entgelt grundsätzlich eine Zulage in Höhe von EUR 20,00 zuzüglich USt pro Stunde verrechnet werden kann.

3.6 Die Reinigung eines Gehsteiges und die Reinigung von Freiflächen (z.B. Hof, Spielplatz; Zufahrt etc) erfolgen nur an niederschlagsfreien und/oder an Tagen, an denen keine Frostgefahr besteht.

3.7 Der Auftraggeber hat für einen zeitgerechten freien Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen zu sorgen.

3.8 Die Arbeitszeiten werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass Pauschalia die beauftragten Arbeiten ungehindert durchführen kann. Bei Bedarf wird der Auftraggeber Pauschalia Schlüssel zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen in zweifacher Ausführung zur Verfügung stellen. Die dem Personal von Pauschalia übergebenen Schlüssel werden bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (max. jedoch EUR 100,-- pro Schlüssel) ersetzt.

3.9 Der Auftraggeber stellt Pauschalia am Arbeitsort eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung. Die Kosten der Wasser- und Stromentnahme durch Pauschalia gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.10 Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls einen geeigneten verschließbaren Raum für das Umkleiden des Personals und für die Unterbringung von Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Pauschalia ist berechtigt, diverse Materialien (z.B. Reinigungsmittel, Streumaterial) und Maschinen/Geräte (z.B. Staubsauger, Rasenmäher) in bzw. in unmittelbarer Nähe der zu reinigenden Räumlichkeiten zu deponieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Flächen/Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Entgelt**

4.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Entgeltsbestimmungen. Die im Auftrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuern in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die von Pauschalia angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf.

4.2 Die von Pauschalia angegebenen Preise beruhen auf der Annahme, dass die Arbeiten in einem Zuge durchgeführt werden können. Sind Arbeitsunterbrechungen notwendig, welche nicht im Einflussbereich von Pauschalia stehen, so werden die Stehzeiten des Personals von Pauschalia als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

4.3 Die gesetzlichen Feiertage sind in etwaigen Pauschalvereinbarungen berücksichtigt und werden daher nicht gutgeschrieben.

4.4 In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten und die Beistellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Kleinmaterialien enthalten.

4.5 Wird ein Vertrag mit Pauschalia von mehreren Auftraggebern (zB mehreren Mietern oder Liegenschaftseigentümern) abgeschlossen, so haften alle Auftraggeber für Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

4.6 Wird ein Vertrag von einer Hausverwaltung unterzeichnet oder gibt diese nicht Namen und Adresse der Liegenschaftseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt, haftet die Hausverwaltung neben diesen als Bürge und Zahler. Im Falle einer Veräußerung einer Liegenschaft oder bei Wechsel der Hausverwaltung wird das Vertragsverhältnis nicht automatisch beendet und ist der Auftraggeber für eine etwaige ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages zuständig und verantwortlich.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

5.1 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Pauschalia über sie verfügen kann.

5.2 Soweit im Angebot von Pauschalia oder im Vertrag nicht Abweichendes vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss diesfalls spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann Pauschalia sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Pauschalia vorbehalten.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der Pauschalia entstehenden vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahn- und Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen. Sofern Pauschalia das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 10,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,00 zu bezahlen.

5.5 Von Pauschalia eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.

5.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Pauschalia die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., hat Pauschalia auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Pauschalia die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Pauschalia, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

## **§ 6 Haftung**

Bei Sachschäden ist eine Haftung von Pauschalia für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden an einer zur Überarbeitung überlassenen Sache, sowie im Falle atypischer Schäden.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

7.1 Voraussetzungen für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag sind ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden von Pauschalia zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens sieben Werktage betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

7.2 Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist Pauschalia zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von Pauschalia gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens fünf Werktage betragen muss, nicht einhält.

7.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Pauschalia einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des berechtigten Rücktritts von Pauschalia bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Pauschalia erbrachte Vorbereitungsleistungen. Pauschalia steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

## **§ 8 Änderungen**

Pauschalia ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der gesetzlichen Änderung einseitig entsprechend anzupassen.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

Pauschalia ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auf Unternehmen, an denen Pauschalia mit mehr als 25 % beteiligt ist oder an Unternehmen, die an Pauschalia mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Auftraggeber erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

### 10.1 Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### 10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Für die AGB und die Verträge von Pauschalia und deren Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen. Das UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AGB und den von Pauschalia abgeschlossenen Verträgen ist das sachliche für den Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung des Auftraggebers zuständige Gericht örtlich zuständig.

### 10.3 Schriftform:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers an Pauschalia bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit zumindest der Schriftform.

### 10.4 Änderung der Anschrift:

Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

### 10.5 Aufrechnungsverbot:

Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Pauschalia sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichen Zusammenhang mit einer Forderung von Pauschalia stehen, gerichtlich festgestellt oder von Pauschalia anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit zur Aufrechnung.

### 10.6 Datenschutz:

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag seitens Pauschalia automatisationsunterstützt aufgezeichnet, verarbeitet und gespeichert werden. Im

Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Besonderen betrifft diese Zustimmung das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.Mai 2018.